# Führerschein: Namens- und Adressänderung, Verlängerung

Jeder Führerscheinbesitzer bzw. jede Führerscheinbesitzerin hat die Änderung seines oder ihres Familiennamens oder die Änderung des Ortes seines oder ihres Hauptwohnsitzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es genügt eine formlose schriftliche Anzeige. Ein Eintrag in den Führerschein bzw. eine Führerscheinumschreibung ist nicht notwendig, da die Namensänderung von der Führerscheinbehörde in das Führerscheinregister eingetragen wird.

**Frist:** binnen sechs Wochen
Hinweis: Eine Adressänderung innerhalb eines Behördensprengels (z.B. Umzug innerhalb der Gemeinde) muss nicht angezeigt werden.
zuständige Behörde: *die* Bezirkshauptmannschaft
**Gebühren:** es fallen keine Gebühren an

**Freiwillige Änderung im Führerschein**
Will man die Änderung allerdings auch in den Führerschein eintragen lassen (dazu besteht keine Verpflichtung), wird ein neuer (EU-)Führerschein ausgestellt:
mitzubringende Dokumente:

- Führerscheinantrag (zum Downloaden)
- Führerschein
- zwei gleiche Passfotos (max. 3,2 x 4 cm Hochformat)
- Meldezettel mit neuem Namen
- Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurkunde oder Adoptionsvertrag bei Namensänderung

**Gebühren:** EUR 45,-- in bar oder mittels alternativer Zahlungsmöglichkeiten
(z.B. Bankomat- /Kreditkarte)

**Achtung:**
Wird die Namensänderung nicht in den Führerschein eingetragen, gilt dieser nicht mehr als amtlicher Lichtbildausweis.

**Wichtig für alle BesitzerInnen von "C" Führerscheinen**
Alle bestehenden Lenkberechtigungen für die Klasse "C" gelten generell ab Vollendung des 45. Lebensjahres als befristet (bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres für 5 Jahre, über dem 60. Lebensjahr für 2 Jahre).
Das heißt, dass jeder, der nach dem 1.11.1997 das 45. Lebensjahr vollendet, innerhalb von 36 Monaten, gerechnet ab dem 45. Geburtstag, ein ärztliches Gutachten vorlegen muss, damit die Verlängerung durchgeführt werden kann (Beispiel: 45. Gbtg. am 1.4.2005 - ärztliches Gutachten bis 1.4.2008).

Wenn Sie die oben angeführten Fristen versäumen oder verstreichen lassen, so wird die Klasse "C" automatisch eingeschränkt auf die Klasse "C1", die zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis 7.500 kg höchste zulässige Gesamtmasse berechtigt (die Klassen "F u. G" bleiben erhalten) .

## ??? wussten Sie …

… dass die im Gebiet der Marktgemeinde Halbenrain anfallenden Abwässer über ein Kanalnetz mit einer Länge von **über 53 Kilometer** in die Kläranlagen Halbenrain und Unterpurkla entsorgt werden?
Für den Transport der Abwässer sind 37 Pumpwerke erforderlich.
Die Stromkosten für den Betrieb der beiden Kläranlagen und der Pumpwerke betragen ca. € 34.000,00 pro Jahr.